

Gemeindeverwaltung Oberschöna
An der Hauptstr. 10
09600 Oberschöna

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2
Gemäß §24 Absatz1 Satz1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)**

Verantwortliche Person/Antragsteller

Vor- und Nachname /bei juristischen Personen: Firmenname und Vertretungsberechtigter

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

E-Mail

Telefon

Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerkes

Ort (Straße, Platz, Einrichtung)

Anlass

Datum

Uhrzeit (Beginn/Ende-spätestens 22:00 Uhr)

Hinweise:

- Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Feuerwerk vorliegen, da die Untere Naturschutzbehörde am Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Sollte die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht rechtzeitig vorliegen, kann keine Genehmigung erteilt werden.
- Anträge von juristischen Personen müssen durch einen Vertretungsberechtigten gestellt werden (z.B. Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber).
- Der Erwerb und das Abbrennen dürfen nur durch den Inhaber/Antragsteller der erteilten Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- Der Erlaubnisinhaber muss eine gültige Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Feuerwerkes vorweisen.
- Befindet sich der beantragte Abbrennort in einem Wohngebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe, sind ausschließlich Feuerwerkskörper genehmigungsfähig, die keine oder sehr geringe Lärmemission durch Knallgeräusche erzeugen. Hier kommt ein sogenanntes Bodenfeuerwerk bzw. leises Feuerwerk in Frage.

- Zum Antrag ist ein Lageplan zum Abbrennort einzureichen. Ein Mindestabstand von 8 Metern zu Gebäuden sowie ein angemessener Abstand zu Nachbargrundstücken ist einzuhalten.
- Das Abbrennen auf der öffentlichen Straße wird nicht genehmigt.
- Folgende begründete Anlässe werden als genehmigungsfähig angesehen:
 - Polterabend
 - Hochzeit
 - Ehejubiläum
 - Geburtstage
 - Schulanfang
 - Jugendweihe / Konfirmation
 - Vereins- und Firmenjubiläum
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.
- Sollten durch die Untere Naturschutzbehörde für die Stellungnahme Kosten erhoben werden, werden diese zusätzlich an den Antragsteller weiterberechnet.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihren Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Gemeindeverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.gemeinde-oberschoena.de (unter der Rubrik „Rathaus“).

Datum, Unterschrift